



Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Verein zur Erhaltung der östlichen Altstadt Flensburgs - St. Jürgen / St. Johannis e.V.“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, insbesondere die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der historischen Teile der östlichen Altstadt Flensburgs. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sammlung und Auswertung von Quellen zur Geschichte der Stadtteile,
- Förderung des Geschichtsbewusstseins und des Verständnisses für stadtbildpflegerische Belange in der betroffenen Bevölkerung,
- Geltendmachung stadtbildpflegerischer Belange und Beratung bei Erhaltungs- und Stadtbildreparaturmaßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Beim Eintritt in den Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 2.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann Dritte mit der Übernahme bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzenden allein entscheiden. Er muss dann unverzüglich die Zustimmung des Vorstands einholen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Genehmigung des Kassenberichts. Der vom Vorstand vorgelegte Kassenbericht muss von zwei Rechnungsprüfern geprüft und mit einem Prüfvermerk versehen sein.
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Bildung von Ausschüssen zur Übernahme von bestimmten Aufgaben,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der beabsichtigten Ziele beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 9/10 der Mitglieder. Die nicht anwesenden Mitglieder werden unverzüglich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit Schreiben des Vorstands um ihre Zustimmung innerhalb eines Monats ersucht. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt, wenn kein Widerspruch eingegangen ist.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Zahl der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchstens Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los wird vom Versammlungsleiter gezogen.
- (8) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 14 Absatz (6) in dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 30. September 1985 in Kraft.